

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

~~Nr. 1177.~~

An

die Regierungen der Länder

~ Preussen: Ministerium des Innern.

Im Anschluss an mein Schreiben
vom 10. November 1930-Nr. 1077-

betrifft: „Frauennot-Frauenglück“.

Mit der durch obiges Schreiben mitgeteilten Entscheidung vom 8. November 1930- Nr. 1016- hat die Film-Oberprüfstelle in dem Bildstreifen „Frauennot-Frauenglück“ auf Antrag der Bayerischen Regierung gemäss § 4 des Reichsspielgesetzes vom 12. Mai 1920 die von der Filmprüfstelle Berlin am 30. Mai 1930-Nr. 26076- ausgesprochene Zulassung der Darstellung des Kaiserschnitts im IV. Akt und der normalen Geburt im V. Akt nachträglich verboten. Die beanstandeten Bildfolgen sind von der durch den Widerrufs Antrag betroffenen Firma Kulturfilm E. Puchstein in Königsberg Pr. einer Umarbeitung unterzogen und der Bildstreifen ist auf Grund von § 7 a. a. O. erneut der Filmprüfstelle vorgelegt worden. Die vordem in Natur gegebene Darstellung des Kaiserschnitts, von der die Oberprüfstelle eine gesundheitsgefährdende Wirkung festgestellt hat, ist durch eine Zeichnung (Triok) ersetzt worden. Die die blutige Operation wiedergebenden Bildfolgen sind, soweit sie trotz der Entscheidung

Entscheidung

Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. November 1933 noch in dem Bildstreifen enthalten waren (Darstellung des Anschneidens des Bauches, der Wunde u.a.), von der Prüf stelle verboten worden. Von der Kaiserschnitt-Operation ist daher lediglich die Darstellung der Aerzte und Schwestern, der Instrumente u.a. geblieben, sodass die operierte Frau selbst weder während der Operation noch nachher sichtbar wird. Von der normalen Geburt ist nur die Darstellung des Arztes und die Hahaufnahme des Kopfes der Gebärenden zugelassen.

Ich beehre mich hiervon mit dem Anheimgaben-Kontakts zu geben, die Polizeiverwaltungen des dortigen Reichs dahin zu verständigen, dass in dem jetzt zugelassenen Bildstreifen „Frauennot-Frauenglück“ die blutige Operation des Kaiserschnitts (von der Darstellung durch Irriokzeichnung abgesehen) und das Abnabeln des Kindes (vom Verbinden abgesehen) nicht mehr enthalten sein dürfen.

Beglaubigt:

Tinker
Regierungsüberinspektor.



Beiger